

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schweich über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 22. November 2012

Der Stadtrat Schweich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

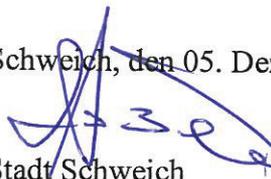
§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Höchstwert der Richtzahl der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schweich, den 05. Dezember 2012


Stadt Schweich
Stadtbürgermeister



Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) Je Wohneinheit
	Wohngebäude	
1	Einfamilienhäuser, freistehend, als Doppelhaus oder als Reihenhaus	2,0 Stpl.
2	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend der Wohnfläche	bis 45 m ² - 1,0 Stpl. über °° 45 m ² - 2,0 Stpl.